

# Satzung des Turnverein Neuhausen 1893 e. V.

---

## Inhaltsverzeichnis

### A Allgemeines

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 - Zweck

### B Mitgliedschaft

- § 3 - Mitglieder
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Ehrungen
- § 7 - Beiträge
- § 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

### C Organe der Vereins

- § 9 - Vereinsorgane
- § 10 - Die Mitgliederversammlung
- § 11 - Die Delegiertenversammlung
- § 12 - Der Vorstand
- § 13 - Der Hauptausschuss
- § 14 - Ausschüsse
- § 15 - Abteilungen
- § 16 - Vergütung für Vereins- und Organämter
- § 17 - Ordnungen
- § 18 - Strafbestimmungen
- § 19 - Rechnungsprüfung
- § 20 - Regelungen zum Datenschutz
- § 21 - Auflösung des Vereins
- § 22 - Gerichtsstand
- § 23 - Schlussbestimmungen
- § 24 - In-Kraft-Treten

## **A Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der 1893 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein Neuhausen 1893 e. V.“ (kurz TV Neuhausen). Er ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.  
Eine Abteilung darf zusätzliche Bezeichnungen im Vereinsnamen führen. Diese müssen jeweils vorab vom Ausschuss genehmigt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen – Neuhausen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind: blau – weiß

### **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen:
  - den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen
  - die sportliche Freizeitgestaltung
  - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Jugendlichen
  - die Jugenderholung
  - internationale Begegnungen
2. Der Verein ist Träger der TVN – Kindersportschule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein will durch Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
7. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **B Mitgliedschaft**

### **§3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
2. Austritt:  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt §4, Satz 4 entsprechend. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder

schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurfschreiben bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen.

## **§6 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder
  - für außergewöhnliche Leistungen.
  - für Verdienste.
  - für langjährige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, diese sind beitragsfrei.
3. Weitere Einzelheiten können in der Ehrungsordnung geregelt werden, welche die Delegiertenversammlung erlässt.

## **§7 Beiträge**

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Für einzelne Abteilungen werden Abteilungsbeiträge und Zusatz- Aufnahmegebühren erhoben. Über die Erhebung entscheidet die Abteilung. Sie sind in der nächstfolgenden Abteilungsversammlung zu bestätigen.
4. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. März eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. In diesem Fall wird dann ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag vier Wochen danach fällig.
5. Die Höhe des Vereinsbeitrags (Jahresbeitrag), der Vereinsaufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen (diese darf maximal das Dreifache des Jahresbeitrages betragen) wird durch die Delegiertenversammlung (§ 11.2) festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen.

6. Mitglieder können aus sozialen Gründen durch den Hauptausschuss ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
7. Die Delegiertenversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von einmaligen Sonderleistungen beschließen (z.B. zur Finanzierung von Bauvorhaben des Vereins).

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Rechte

- a) Jedes Mitglied hat Wahl-, Stimm-, und Antragsrecht.  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben diese Rechte nur in der durch die Jugendordnung geregelten Jugendversammlung.
- b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen des Vereins, seiner Abteilungen sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere an der Delegiertenversammlung.
- d) Teilnahme an der Sportversicherung des WLSB.

### 2. Pflichten

- a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins sowie die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
- b) Zahlung des festgesetzten Beitrages gem. §7.
- c) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
- d) Unverzügliche Mitteilung jedes Anschriften- oder Namenswechsels an die Geschäftsstelle.
- e) Bei Wettkämpfen Sportbekleidung in den vom Verein bzw. seinen Abteilungen vorgegebenen Ausführungen (Farben, Aufdrucke und Aufschriften) zu tragen.
- f) Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in der Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.  
Die Jugendordnung wird von der Delegiertenversammlung erlassen.

## **C Organe des Vereins**

### **§9 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Hauptausschuss
4. Der Vorstand

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn ein satzungsbedingter Grund vorliegt. Sie ist zuständig für:

- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszwecks
- Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes in der örtlichen Presse (derzeit Metzinger Reutlinger Generalanzeiger und Metzinger Uracher Volksblatt). Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Vorständen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§11 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - gewählten Delegierten sämtlicher Abteilungen (nur ordentliche Mitglieder)
  - den Mitgliedern des Hauptausschusses
2. Jede Abteilung stellt für die ersten 100 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) zwei Vertreter. Für jede weiteren angefangene 50 Mitglieder wird ein weiterer Vertreter bestellt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt vier Jahre, dauert aber bis zur Neuwahl.

Eine Stimmübertragung per Vollmacht ist möglich.

Ein Vertreter kann das Mandat für nur eine Abteilung wahrnehmen.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - Genehmigungen der Jahresberichte
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Bestätigung der Ausschüsse und ihrer Ordnungen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisoren
  - Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit dies mehr als 50% des jährlichen Beitragsaufkommens des Vereins (ohne Abteilungsbeiträge) ausmacht
  - Festsetzung des Vereinsgrundbeitrages, der Vereinsaufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen
  - Festsetzung und Beschluss über die Mittelzuweisung an die Abteilungen (Beitragsrückflusssystem)
  - Beschlussfassung über die Ehrenordnung und die Jugendordnung (§ 8.4)
  - Beschlussfassung über Anträge
4. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird die ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt, sie wird vom Vorstand einberufen.
5. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes in der örtlichen Presse (derzeit Metzinger Reutlinger Generalanzeiger und Metzinger Uracher Volksblatt).
6. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.
7. Die Tagesordnung sowie eingegangene Anträge werden mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zugesandt.
8. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
9. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, Stimmenenthaltung werden nicht gezählt.
10. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Vorständen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können stattfinden:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der gewählten Vertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- c) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften, wie zu den ordentlichen Versammlungen.

## §12 Der Vorstand

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
  - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der/die Finanzvorsitzende
2. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
  3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    - Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
    - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses
    - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
    - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
  5. Es werden gewählt:  
der 1. Vorsitzende und der Finanzvorsitzende in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Wahl auf ein zuvor kommissarisch geführtes oder vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt erfolgt jeweils für die nach normalem Wahlturnus verbleibende Amtszeit.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

7. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§13 Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Abteilungsleitern
- dem Vorstand
- dem Jugendleiter
- dem/der Schriftführer/-in
- zwei Beisitzern

Der Schriftführer und die beiden Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Der Hauptausschuss behandelt die Vereinsangelegenheiten und beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, einzuberufen.

Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Hauptausschusssitzungen ein.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat das Recht, eine Sitzung einzufordern, zu welcher der Vorstand einlädt.

### **§14 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind für den jeweiligen Aufgabenbereich bestimmte Vorstandsmitglieder.

## §15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
3. Jede Abteilung wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen, umfasst jedoch mindestens den Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jede Abteilung regelt Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetrieb selbständig. Sie ist jedoch an grundsätzliche Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung oder der Hauptausschuss erlässt gebunden.
5. Die Abteilungen erhalten finanzielle Mittel nach einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Schlüssel zugewiesen. Daneben können die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben, die sie selbst beschließen. Sie können eine Kasse führen, welche der Prüfung durch die gewählten Revisoren des Vereins unterliegen.
6. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung statt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in der örtlichen Presse (Derzeit Metzinger Reutlinger Generalanzeiger und Metzinger Uracher Volksblatt). Sie ist insbesondere zuständig für:
  - die Wahl der Ausschussmitglieder,
  - Entlastung der Ausschussmitglieder,
  - Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (gem. § 11.1),
  - Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträgen und Zusatzaufnahmegebühren),
  - Die Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats und - haushaltes.
  - Entlastung
7. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Von den Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Abteilungsversammlungen mit übergeordneter oder regionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden, insbesondere dann, wenn Beschlussgegenstand

einer Abteilungsversammlung die Gründung von Spielgemeinschaften, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder ähnliche Entscheidungen sind.

8. Die Abteilungen dürfen sich selbst oder den Verein lediglich im Rahmen ihres beschlossenen Haushaltes verpflichten.

### **§16 Vergütung für Vereins- und Organämter**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der erste Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

### **§17 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Delegiertenversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu

beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

### **§18 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 5 Ziffer 3 der Satzung

### **§19 Rechnungsprüfung**

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Jährlich wird ein Revisor gewählt. Zum Revisor können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören (§ 9, 3 und 4).

Die Revisoren sind für die Prüfung aller Kassen, einschließlich der Abteilungskassen zuständig. Alle Kassen sind sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Über Beanstandungen müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.

### **§20 Regelungen zum Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§21 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## **§22 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Stuttgart.

## **§23 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragsverfahrens bzw. durch die Finanzbehörde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Delegiertenversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

## **§24 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen am 16.07.2019  
Vereinsregister Nr. 360336